

Berater-Rundschreiben
zum
Mandanten-Rundschreiben 6/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

speziell für Sie als Beraterin oder Berater bieten wir als besonderen Service ergänzende Materialien zum aktuellen Mandanten-Rundschreiben. Zu allen im neuen Mandanten-Rundschreiben behandelten Themen und Fragen finden Sie hier zusätzliche Informationen. Wissenswertes speziell für Ihre Beratungspraxis:

- **Ergänzendes Expertenwissen**
- **Weiterführende Literatur**
- **Hinweise auf BMF-Schreiben und Erlasse**
- **Angaben zu Fundstellen in Fachzeitschriften, Amtsblättern oder Urteilssammlungen usw.**
- **Außerdem: Aktuelle Informationen zum Berufs- und Verfahrensrecht**

Im Mandanten-Rundschreiben selbst haben wir ganz bewusst die hier im Berater-Rundschreiben genannten Fundstellen aus Fachzeitschriften, Amtsblättern oder Urteilssammlungen weggelassen, weil solche Informationen in der Regel nur für den Steuerexperten nützlich sind.

Rubrik „Für Berater“ und „Aktuelle Berater-Informationen“

Über wichtige Änderungen bei Registrierungen zum 1.1.2024 berichten Prof. Dr. Volker Römermann und RA Oscar Radunski → **Für Berater Seite 12**

Die Ausweitung der Mitteilungspflicht für Steuergestaltungen auf rein nationale Fälle stellen vor die → **Aktuellen Berater-Informationen Seite 14**

Für Fragen und Anregungen zu Inhalt, Ausgestaltung und Themenwahl haben wir immer ein offenes Ohr!

Schreiben oder faxen Sie uns oder rufen Sie an:

Schriftleitung:

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Prof. Dr. Joachim Schiffers
c/o Warth & Klein Grant Thornton AG
Johannstraße 39
40476 Düsseldorf

Tel.-Nr. 01 63 / 55 90 683
Fax-Nr. 03212 / 120 99 75
E-Mail: J.Schiffers@JSchiffers.de

Stollfuß Verlag:

Lektorat
Stichwort: Mandanten-Rundschreiben
Postfach 24 28
53014 Bonn

Tel.-Nr. 02 28 / 724 31 16
Fax-Nr. 02 28 / 724 9 11 81
E-Mail: info@stollfuss.de

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Stollfuß Verlag

Für alle Steuerpflichtigen

Zu 1.:

FinVerw nimmt ausführlich Stellung zur Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen

Mit dem JStG 2022 wurde die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 72 EStG für bestimmte Photovoltaikanlagen eingeführt. Die FinVerw hat nun zu Auslegungsfragen ausführlich Stellung genommen.

Quelle

BMF v. 17.7.2023, IV C 6 – S 2121/23/10001 :001.

Kontext

Rechtsgrundlage: § 3 Nr. 72 EStG.

Literatur

Heuberg/Ingenerf-Bremenkamp, Steuerbefreiung von kleineren Photovoltaikanlagen nach § 3 Nr. 72 EStG – Ausgewählte ertragsteuerliche Zweifelsfragen, BBK 2023, 650.

Müller, Steuerbefreiung für Einnahmen aus bestimmten Photovoltaikanlagen – nur Anlass zur Freude?, DB 2023, 414.

Perschon, Neuregelungen für Photovoltaikanlagen durch das Jahressteuergesetz 2022, Stbg 2023, 47.

Schiffers/Seifert, Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 72 EStG für Einnahmen/Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen, DStZ 2023, 122.

Schmidt, JStG 2022: Steuerliche Erleichterungen beim Betrieb von Photovoltaikanlagen auch für die WEG und KapGes? – Eine Praxisanalyse unter Berücksichtigung des BMF-Schreibens v. 27.2.2023, NWB 2023, 965.

Zu 2.:

Bestätigung durch den BFH: Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen bei Mietern

Der BFH bestätigt, dass ein Mieter die Steuerermäßigung nach § 35a EStG anhand einer Vermieter-/Verwalterbescheinigung nach dem Muster der FinVerw geltend machen kann.

Quelle

BFH v. 20.4.2023, VI R 24/20.

Kontext

Rechtsgrundlage: § 35a EStG.

Muster einer Bescheinigung des Vermieters/Verwalters: Muster in Anlage 2 des BMF-Schreibens v. 9.11.2016 (IV C 8 – S 2296-b/07/10003 :008, BStBl I 2016, 1213).

Nur wenn im Ausnahmefall an der inhaltlichen Richtigkeit der Abrechnungsunterlagen bzw. der Vermieterbescheinigung Zweifel bestehen, hat der Mieter die Rechnungen der Leistungserbringer oder Rechnungskopien zu beschaffen und diese vorzulegen.

Der Abfluss der Aufwendungen des Stpfl. ist entsprechend § 11 Abs. 2 Satz 1 EStG auch maßgeblich für den Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf die Steuerermäßigung nach § 35a EStG entsteht. Betreffen die haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen Ausgaben des Vermieters, die laufende Nebenkosten der steuerpflichtigen Mieter darstellen, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass die im laufenden Jahr gezahlten Nebenkostenvorauszahlungen auf die steuerbegünstigten Leistungen entfallen, soweit die Nebenkostenvorauszahlungen die anteilig auf den Stpfl. entfallenden Ausgaben des Vermieters/der Eigentümergemeinschaft für die haushaltsnahen Dienstleistungen und für die Handwerkerleistungen decken.

Literatur

Durst in Korn, Einkommensteuergesetz, § 35a EStG Rz. 35 f. (Stand: Juni 2015).

Zu 3.:

Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen auch bei unentgeltlich überlassenen Räumen

Auch bei unentgeltlich überlassenen Räumen kann der Nutzende – unter den sonstigen Bedingungen – die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in Anspruch nehmen.

Quelle

BFH v. 20.4.2023, VI R 23/21.

Kontext

Rechtsgrundlage: § 35a EStG.

Anschluss an BMF v. 9.11.2016, IV C 8 – S 2296-b/07/10003 :008, BStBl I 2016, 1213, Rz. 27.

Literatur

Wackerbeck, Urteilsanmerkung in EFG 2022, 844 (zur Vorinstanz).

Zu 4.:

Digitale Rentenübersicht seit 30.6.2023 verfügbar

Erworbene Altersversorgungsansprüche können nun über ein zentrales Portal digital abgerufen werden.

Quelle

Zugang und Informationen unter www.rentenuebersicht.de

Kontext

Das Gesetz zur Entwicklung und Einführung einer Digitalen Rentenübersicht trat im Februar 2021 in Kraft. Unter dem Dach der Deutschen Rentenversicherung Bund entwickelte die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht (ZfDR) das Online-Portal. Eingebunden in die Umsetzung sind neben der Deutschen Rentenversicherung Bund das BMF, das Bundesarbeitsministerium (BMAS) sowie Vertretende der privaten und betrieblichen Alterssicherung und des Verbraucherschutzes.

Die Digitale Rentenübersicht zeigt die Werte aus den Renten- und Standmitteilungen der Anbieter von Altersvorsorge-Produkten. Dies sind Informationen, die die gesetzlichen Rentenversicherungsträger und die betrieblichen und privaten Anbieter ihren Versicherten und Kunden ohnehin zur Verfügung stellen. Der Vorteil liegt aber in der jederzeitigen Abrufbarkeit und darin, dass diese Angaben digital an einem Ort gebündelt sind.

Literatur

Altmann, Digitale Rentenübersicht per Knopfdruck gestartet, B+P 2023, 84.

Zu 5.:

Kinderbetreuungskosten kann nur der Elternteil geltend machen, in dessen Haushalt das Kind lebt

Der BFH bestätigt, dass der Sonderausgabenabzug für Kinderbetreuungskosten gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG nur dann in Betracht kommt, wenn das Kind im Haushalt des Stpfl. lebt.

Quelle

BFH v. 11.5.2023, III R 9/22.

Kontext

Rechtsgrundlage: § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG.

Hinzuweisen ist darauf, dass gegen die Entscheidung des Thüringer FG v. 23.11.2021, 3 K 799/18, EFG 2022 155, mit Anm. Credo, zur Frage des hälftigen Sonderausgabenabzugs für Betreuungskosten und des Abzugs des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende beim BFH unter dem Az. III R 1/22 die Revision anhängig ist. Dieses Verfahren betrifft ein paritätisches Wechselmodell, wonach das gemeinsame Kind wechselseitig eine Woche bei der Mutter und eine Woche beim klagenden Vater lebt.

Literatur

Bauschatz in Korn, Einkommensteuergesetz, § 10 EStG Rz. 207.3.

Zu 6.:

Besteuerung von Gewinnen aus Online-Poker

Der BFH stellt nun klar, dass eine gewerbliche Tätigkeit auch bei der Teilnahme an Online-Poker zu bejahen sein kann.

Quelle

BFH v. 22.2.2023, X R 8/21.

Kontext

Zur Teilnahme an Turnierpoker und Casino-Poker: BFH v. 16.9.2015, X R 43/12, BStBl II 2016, 48 und BFH v. 25.2.2021, III R 67/18, BFH/NV 2021, 1070.

Hinsichtlich der Frage einer Gewerbesteuerpflicht hat der BFH darüber hinaus entschieden, dass bei einem Online-Pokerspieler der Raum, in dem sich der Computer, von dem aus der Spieler seine Tätigkeit ausübt, befindet, als Betriebsstätte anzusehen ist, wenn der Stpfl. über diesen Raum eine nicht nur vorübergehende Verfügungsmacht hat. Sofern diese Betriebsstätte sich im Inland befindet, unterliegt die Tätigkeit der Gewerbesteuer (Abgrenzung zu BFH v. 25.2.2021, III R 67/18, BFH/NV 2021, 1070, Rz. 28, Casinopoker).

Literatur

Bodden in Korn, Einkommensteuergesetz, § 2 EStG Rz. 50 f. (Stand: August 2021).

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Zu 7.:

Home-Office bei Grenzgängern und Sozialversicherung – Änderungen ab 1.7.2023

Ab 1.7.2023 kann auf Grund einer Rahmenvereinbarung einiger Mitgliedstaaten der EU auf Antrag auch bei Home-Office von Grenzgänger/-innen von bis zu unter 50 % das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat, für anwendbar erklärt werden. Damit werden die während der Corona-Pandemie geltenden Sonderregelungen dauerhaft gültig.

Quelle

Multilaterales Rahmenübereinkommen über die Anwendung von Art. 16 Abs. 1 VO (EG) 883/04 bei gewöhnlicher grenzüberschreitender Telearbeit.

Kontext

Informationen der DVKA (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland) des GVK Spitzenverbandes sind abrufbar unter https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/antraege_finden/abschluss_ausnahmevereinbarung/telearbeit/telearbeit_1.html

Informationen des BMAS sind abrufbar unter <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Internationales/info-home-office-grenzgaenger.html>

Eine Liste der teilnehmenden Staaten ist abrufbar unter <https://socialsecurity.belgium.be/en/internationally-active/cross-border-telework-eu-eea-and-switzerland>

Literatur

Altmann, Sozialversicherungsrecht bei gleichzeitiger Beschäftigung in verschiedenen Staaten, B+P 2022, 208.

Deck/Geiermann/Imping/Voss, ABC des Lohnbüros 2023, Home-Office/Mobile-Office/Telearbeit, Rz. 2563.

Zu 8.:

Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen – Aufteilung von Sachbezugspauschalen

Bei der Bemessung der unentgeltlichen Abgabe von Mahlzeiten an die Arbeitnehmer durch unternehmenseigene Kantinen wird regelmäßig von den Sachbezugswerten ausgegangen. Diese sind pauschal im Verhältnis 70 % dem ermäßigten und 30 % dem regulären USt-Satz zuzuordnen, wie nun die FinVerw mitteilt.

Quelle

FinMin des Landes Mecklenburg-Vorpommern v. 19.7.2023, S 7200-3/02-005.

Kontext

Das FinMin des Landes Mecklenburg-Vorpommern führt aus:

Gemäß Abschn. 1.8 Abs. 11 UStAE ist bei der unentgeltlichen Abgabe von Mahlzeiten an die Arbeitnehmer durch unternehmenseigene Kantinen aus Vereinfachungsgründen bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage von dem Wert auszugehen, der dem amtlichen Sachbezugswert nach der SvEV entspricht.

Hierzu bitte ich die Auffassung zu vertreten, dass der in Abschnitt 10.1 Abs. 12 UStAE festgelegte Aufteilungsmaßstab für Kombiangebote aus Speisen und Getränken auch bei einer erforderlichen Aufteilung der Bemessungsgrundlage von Sachbezugspauschalen Anwendung finden kann.

Der in Bezug genommene Abschnitt 10.1 Abs. 12 UStAE lautet:

Für die befristete Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken ist es nicht zu beanstanden, wenn zur Aufteilung des Gesamtkaufpreises von sogenannten Kombiangeboten aus Speisen inklusive Getränken (z.B. Buffet, All-Inclusive-Angeboten) der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 % des Pauschalpreises angesetzt wird.

Literatur

Deck/Geiermann/Imping/Voss, ABC des Lohnbüros 2023, Stichwort „Sachbezüge“ Rz. 3819 ff.

Zu 9.:

Krankengeldbezug: Abgeführte Rentenversicherungsbeiträge steuerlich i.d.R. nicht zu berücksichtigen

Vom Krankengeld abgeführte Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind steuerlich regelmäßig nicht nutzbar, wie das FG Köln nun entschieden hat.

Quelle

FG Köln v. 25.5.2023, 11 K 1306/20.

Kontext

Rechtsgrundlage: § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 1, § 32b EStG.

Steuererklärungspflicht bei dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünften von mehr als 410 €: § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG.

Literatur

Schalburg/Dörflinger, Einkommensteuer-Erklärung, XXX. Anlage Vorsorgeaufwand, 1. Überblick zum Abzug von Versicherungsbeiträgen, Rz. 1595.

Zu 10.:

Entfernungspauschale/Fahrtkosten: Weiträumiges Tätigkeitsgebiet – vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung auf einer festgelegten Fläche

Ein Tätigwerden in einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer die vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung auf einer festgelegten Fläche auszuüben hat, nicht dagegen dann, wenn der Arbeitnehmer seine Tätigkeit innerhalb einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder bei einem vom Arbeitgeber bestimmten Dritten auszuüben hat.

Quelle

BFH v. 15.2.2023, VI R 4/21.

Kontext

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 EStG.

Der Hamburger Hafen wurde vom BFH zum alten Recht angesichts seiner Größe nicht als weiträumiges Tätigkeitsgebiet angesehen (BFH v. 7.2.1997, VI R 61/96, BStBl II 1997, 333).

Literatur

Imping/Brachmann/Deck/Voss, ABC des Lohnbüros 2023, Stichwort „Hafenarbeiter“ Rz. 2489.

Für Unternehmer und Freiberufler

Zu 11.:

Vorsteuer aus Kosten für Betriebsveranstaltungen

Aus Aufwendungen für Betriebsveranstaltungen ist ein Vorsteuerabzug grds. nur dann möglich, wenn die Kosten je Teilnehmer die Grenze von 110 € nicht übersteigen.

Quelle

BFH v. 10.5.2023, V R 16/21.

Kontext

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 9a Nr. 2, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG und § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG.

Dies deckt sich mit der Ansicht der FinVerw: Abschn. 1.8 Abs. 4 Satz 3 Nr. 6 UStAE.

Literatur

Seifert, Aktuelles zur Lohnsteuer zum Jahresbeginn 2023 (Teil IV), DStZ 2023, 345.

Zu 12.:

Restnutzungsdauer bei Gebäuden: Nachweis durch Gutachten nach der Immobilienwertverordnung?

Das FG Münster sieht ein Wertgutachten, in dem die Restnutzungsdauer eines Mietobjekts nach der Immobilienwertverordnung berechnet wird, als ausreichend zur Widerlegung der gesetzlich typisierten AfA-Sätze an.

Quelle

FG Münster v. 27.4.2023, 1 K 487/19 E.

Kontext

Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG.

Aus der Rechtsprechung: BFH v. 28.7.2021, IX R 25/19, BFH/NV 2022, 108.

Die FinVerw sieht höhere Anforderungen an den Nachweis einer im Einzelfall kürzeren tatsächlichen Restnutzungsdauer (BMF v. 22.2.2023, IV C 3 – S 2196/22/10006 :005, BStBl I 2023, 332).

Literatur

Grotherr, Eignung von Verkehrswertgutachten für den Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer bei der Gebäudeabschreibung – Hinweise des FG Münster in den Urteilen vom 14.2.2023, StuB 2023, 457.

Zu 13.:

Nicht fortlaufende Rechnungsnummern können im Einzelfall eine Schätzungsbefugnis begründen

Im Fall nicht fortlaufender oder lückenloser Rechnungsnummern kommt es hinsichtlich der Frage, ob eine Hinzuschätzung zu erfolgen hat, auf die Umstände des Einzelfalls an, wie der BFH bestätigt.

Quelle

BFH v. 31.5.2023, X B 111/22.

Kontext

Hierzu auch bereits BFH v. 7.2.2017, X B 79/16.

Schreiben der FinVerw betr. Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD): BMF v. 28.11.2019, IV A 4 – S 0316/19/10003 :001, BStBl I 2019, 1269.

Literatur

Durst, Voraussetzungen und Grenzen der Schätzungsbefugnis im Besteuerungs- und Steuerstrafverfahren, kösdi 2020, 21743.

Geiermann, H. in ABC der Bilanzierung 2021/2022, Ordnungsmäßigkeit der Buchführung.

Zu 14.:

(Dienstbarkeits-)Entschädigungen im Rahmen des Stromnetzausbaus: Bilanzsteuerrechtliche Beurteilung bzw. Verteilbarkeit der Entschädigungszahlung

Entschädigungen im Zusammenhang mit dem Stromnetzausbau werden an Grundstückseigentümer auf Grund der zu verlegenden Erdkabel oder der Errichtung von Strommasten für Überspannungsleitungen gezahlt und sind nach der bundeseinheitlich abgestimmten Ansicht der FinVerw für steuerliche Zwecke über einen Mindestzeitraum von 25 Jahren zu vereinnahmen.

Quelle

FinMin des Landes Schleswig-Holstein v. 23.5.2023, VI 309-2134-080.

Kontext

Bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG kommt die Sonderregelung des § 11 Abs. 1 Satz 3 EStG zur Anwendung.

Bei dem selbst genutzten Grundstück gilt, dass eine einmalige Entschädigung, die für das mit einer immerwährenden Dienstbarkeit gesicherte und zeitlich nicht begrenzte Recht auf Überspannung eines zum Privatvermögen gehörenden Grundstücks mit einer Hochspannungsleitung gezahlt wird, nicht zu den nach dem EStG steuerbaren Einkünften zählt, so BFH v. 2.7.2018, IX R 31/16, BStBl II 2018, 759. Insoweit soll es sich nicht um eine Nutzungsüberlassung, sondern um den Ausgleich einer Wertminderung des Grundstücks handeln.

Hierzu auch bereits: OFD Frankfurt a.M. v. 23.7.2019, S 2230 A – 010 – St 21, StEd 2019, 531.

Literatur

Fischer-Tobies/Risthaus, Entschädigungen für die Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz für den Bau und Betrieb von Hochspannungsleitungen, *Information StW* 1996, 489.

Gossert in Korn, § 13a EStG Rz. 49.9.

Zu 15.:

Kein Vorsteuerabzug aus per Sacheinlage weitergereichten Eingangsleistungen einer Holding

Eine Geschäftsführungsholding hat keinen Vorsteuerabzug für Eingangsleistungen, die weder in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit steuerpflichtig erbrachten Dienstleistungen der Holding stehen noch in den Preis der steuerpflichtigen Umsätze der Holding eingehen oder zu den allgemeinen Kosten der wirtschaftlichen Tätigkeit der Holding gehören, aber dafür in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit (nicht steuerbaren) Umsätzen Dritter (der Tochtergesellschaften) stehen.

Quelle

BFH v. 15.2.2023, XI R 24/22.

Kontext

Nachfolgeentscheidung zu EuGH-Urteil Finanzamt R v. 8.9.2022, C-98/21, HFR 2022, 983.

Im Urteilsfall bestand die Besonderheit, dass die Holdinggesellschaft Eingangsleistungen mit der Absicht erworben hatte, diese als nichtsteuerbaren Gesellschafterbeitrag weiterzugeben. In der Entscheidung „Larentia + Minerva“ (EuGH v. 16.7.2015, C-108/14, C-109/14) hatte der EuGH klargestellt, dass Eingriffe einer Holdinggesellschaft in die Verwaltung von Gesellschaften, an denen sie Beteiligungen erworben hat, eine wirtschaftliche Tätigkeit i.S.v. Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 77/388/EWG darstellen, wenn sie die Durchführung von Transaktionen einschließen, die gem. Art. 2 der Richtlinie der Mehrwertsteuer unterliegen, wie etwa das Erbringen von administrativen, finanziellen, kaufmännischen und technischen Dienstleistungen der Holdinggesellschaft an ihre

Tochtergesellschaften. In der hierzu ergangenen Nachfolgeentscheidung stellt der BFH (v. 1.6.2016, XI R 17/11, BStBl II 2017, 581) klar, dass einer geschäftsleitenden Holding, die an der Verwaltung einer Tochtergesellschaft teilnimmt und insoweit eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, für Vorsteuerbeträge, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an dieser Tochtergesellschaft stehen, grundsätzlich der volle Vorsteuerabzug zusteht.

Literatur

Prätzler, EuGH: kein Vorsteuerabzug einer Holding aus Eingangsleistungen für Gesellschafterbeitrag, jurisPR-SteuerR 44/2022 Anm. 5.

Zu 16.:

Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Werbelebensmittel

Auch Werbelebensmittel unterliegen regelmäßig dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, wie der BFH nun klargestellt hat.

Quelle

BFH v. 23.2.2023, V R 38/21.

Kontext

Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG.

Maßgebend ist die zolltarifliche Einstufung. Nach AV 5 Buchst. b Satz 1 werden Verpackungen – vorbehaltlich der AV 5 Buchst. a – wie die darin enthaltenen Waren eingereiht, wenn sie zur Verpackung dieser Waren üblich sind. Übliche Verpackungen sind solche, die entweder für die Verwendung der fraglichen Ware unbedingt notwendig sind, oder Verpackungen, die üblicherweise zur Vermarktung und Verwendung der darin enthaltenen Waren genutzt werden.

Literatur

Kraeusel in Reiß/Kraeusel/Langer, UStG, § 12 Rz. 400 ff.

Für Personengesellschaften

Zu 17.:

Angemessenheit der Gewinnbeteiligung eines typisch stillen Gesellschafters

Die stille Beteiligung eines Angehörigen bedarf der Angemessenheitsprüfung. Darüber hinaus gilt, dass, wenn nicht ausgeschlossen ist, dass eine atypisch stille Gesellschaft vorliegt, diese Frage zunächst gesondert zu prüfen ist.

Quelle

BFH v. 4.4.2023, IV R 19/20.

Kontext

Streitig war, ob eine typisch stille oder eine atypisch stille Beteiligung an einer Personengesellschaft vorliegt sowie ob und ggf. in welcher Höhe der Gewinnanteil des stillen Gesellschafters im Fall einer typisch stillen Beteiligung als Betriebsausgabe der Personengesellschaft berücksichtigt werden kann. Von besonderer Bedeutung ist zunächst der Entscheidungsaspekt, dass wenn nicht ausgeschlossen ist, dass eine atypisch stille Gesellschaft vorliegt, diese Frage zunächst gesondert zu prüfen ist. Mithin muss zunächst durch einen positiven oder negativen Bescheid entschieden werden, ob eine gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte für die stille Gesellschaft geboten ist. Ein Verfahren zur gesonderten und einheitlichen Feststellung muss bereits dann

durchgeführt werden, wenn zweifelhaft ist oder es nur möglich erscheint, dass Einkünfte vorliegen, an denen mehrere Personen beteiligt sind. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zweifel rechtlicher oder tatsächlicher Natur sind. In beiden Fällen entspricht es dem materiell-rechtlichen Zweck des Feststellungsverfahrens und der dem § 179 AO zu Grunde liegenden Kompetenzverteilung, eine inhaltlich identische Sachbehandlung gegenüber allen potenziell betroffenen Stpfl. sicherzustellen. Im Streitfall erschien nach den Feststellungen der Betriebsprüfung und nach dem Vorbringen des FA im Revisionsverfahren eine atypisch stille Gesellschaft und damit eine Mitunternehmerschaft zumindest möglich.

Dem steht nach der nunmehrigen Entscheidung des BFH nicht entgegen, dass die Gewinnfeststellungsbescheide – soweit nicht der laufende Gesamthandsgewinn im Streit steht – bestandskräftig geworden sind. Insoweit hält der BFH an seiner mit Urteil v. 19.2.2009, IV R 83/06, BStBl II 2009, 798, vertretenen Rechtsauffassung nicht mehr fest. Wäre vorliegend der stille Gesellschafter im Fall einer atypisch stillen Beteiligung Mitunternehmer der „xx atypisch still“ (Untergesellschaft), nicht aber Mitunternehmer der T KG (Obergesellschaft), so kann dem Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für die Obergesellschaft auch keine entsprechende negative Bindungswirkung zukommen.

Literatur

Gercke, Urteilsanmerkung in EFG 2020, 455 (zur Vorinstanz).

Für Bezieher von Kapitaleinkünften

Zu 18.:

Besonderheiten der Verlustverrechnung bei Kapitalerträgen

Das BMF hat das Anwendungsschreiben zur Kapitalertragsteuer in diversen Punkten aktualisiert.

Quelle

BMF v. 11.7.2023, IV C 1 – S 2252/19/10003 :013, Rz. 118.

Kontext

Gesetzesgrundlage: § 20 Abs. 6 Satz 5 und 6 EStG.

Literatur

Jochum, Verlustverrechnung bei Direktinvestition und bei mittelbaren Aktieninvestments, DStZ 2022, 590.

Für Hauseigentümer

Zu 19.:

Grundsteuer: Aufkommensneutrale Festlegung der Hebesätze?

Belastungsänderungen durch die Grundsteuerreform stehen erst dann fest, wenn die einzelne Kommune den Grundsteuer-Hebesatz festgelegt hat. Insoweit soll Transparenz hergestellt werden dahingehend, dass die Bürger erfahren, bei welchem Hebesatz die geänderten Grundsteuerwerte für die Kommune insgesamt aufkommensneutral sind.

Quelle

Pressemitteilung der OFD Frankfurt am Main: <https://finanzen.hessen.de/presse/hessische-steuerverwaltung-stellt-staedten-und-gemeinden-neue-grundsteuermessbeträge-bereit>

Kontext

Aktuell anhängige Verfahren gegen Grundsteuerwertbescheide:

- Bewertungsregelungen im Bundesmodell: beim FG Berlin-Brandenburg unter den Az. 3 K 3170/22 und 3 K 3018/23 anhängige Verfahren;
- Bewertungsregelungen für Baden-Württemberg: beim FG Baden-Württemberg unter den Az. 8 K 2368/22 und 8 K 2491/22 anhängige Verfahren.

Zum Streitwert bei Einsprüchen gegen Grundsteuerwertbescheide vgl. Beyme, Stbg 2022, 353.

Zur Korrektur von Fehlern gilt: In Fällen, in denen eine Fehlerkorrektur mangels einer Korrekturvorschrift der AO nicht mehr im ursprünglichen Feststellungsbescheid möglich ist, ist eine fehlerbeseitigende Fortschreibung (§ 222 Abs. 3 BewG) zu prüfen. Fortschreibungszeitpunkt für eine Korrektur zu Gunsten des Stpfl. ist dabei der Beginn des Kalenderjahres, in dem der Fehler dem FA bekannt wird (§ 222 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Alt. 1 BewG). Eine Korrekturmöglichkeit vor der Grundsteuerfestsetzung im Jahr 2025 ist also ohne Einspruchseinlegung möglich.

Literatur

Graf, Der Anwendungserlass zur Bayerischen Grundsteuer (AEBayGrSt) – Welche Auswirkungen ergeben sich für die Praxis?, NWB 2022, 3300.

Marx, Niedersächsisches Grundsteuergesetz auf dem Prüfstand, DSz 2023, 372.

Zu 20.:

Steuerbegünstigung für ausländische Baudenkmäler?

Der BFH hat entschieden, dass die Steuerbegünstigung gem. § 7i oder § 10f EStG für Baumaßnahmen an einem im EU-Ausland belegenen, aber auch zum kulturgeschichtlichen Erbe Deutschlands gehörenden Baudenkmal ausgeschlossen ist, wenn die Baumaßnahmen nicht vorher mit der für den Denkmalschutz zuständigen ausländischen Behörde abgestimmt worden sind.

Quelle

BFH v. 26.4.2023, X R 4/21.

Kontext

Rechtsgrundlage: § 7i, § 10f EStG.

Zum gesetzlich notwendigen Inlandsbezug verweist der BFH auf die Rechtsprechung des EuGH. Der EuGH hat zu einer den Vorschriften des § 10f, § 7i EStG vergleichbaren Regelung des niederländischen Steuerrechts entschieden, dass das Inlandserfordernis zwar die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) beeinträchtigt. Es liege aber grundsätzlich keine diskriminierende Unterscheidung zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden vor, sofern wie im dortigen Entscheidungsfall die steuerliche Begünstigung der Erhaltung und dem Schutz des kulturgeschichtlichen Erbes des vorteilsgewährenden Mitgliedstaats diene und daher keine objektiv vergleichbare Situation zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden gegeben sei (EuGH v. 18.12.2014, C-87/13, HFR 2015, 205). Möglicherweise gilt etwas anderes, wenn ein Stpfl. nachweist, dass ein im EU-Ausland gelegenes Baudenkmal zum deutschen kulturgeschichtlichen Erbe zählt.

Literatur

Bartone in Korn, Einkommensteuergesetz, § 7i EStG Rz. 5.4 (Stand: Juli 2021).

Bruckmeier in K/S/M, § 7i EStG Rz. B 2 (Februar 2016).

Beilage „Für GmbH-Gesellschafter und GmbH-Geschäftsführer“

Zu 1.:

Ermittlung des Veräußerungsgewinns bei teilentgeltlicher Übertragung von GmbH-Anteilen

Nach der Entscheidung des FG Rheinland-Pfalz vom 22.3.2023 ist bei der teilentgeltlichen Übertragung von GmbH-Anteilen die vom BFH formulierte sog. Trennungstheorie zur Ermittlung des Veräußerungsgewinns nach § 17 EStG anzuwenden.

Quelle

FG Rheinland-Pfalz v. 22.3.2023, 2 K 1617/19, EFG 2023, 923, Rev. BFH: IX R 15/23.

Kontext

Zur aktuellen Ansicht der FinVerw: BMF v. 12.9.2013, IV C 6 – S 2241/10/10002, BStBl I 2013, 1164; H 17 Abs. 4 „Teilentgeltliche Übertragung“ EStH 2020.

Literatur

Everling, Urteilsanmerkung in EFG 2023, 923.

Strahl/Winkler in Korn, Einkommensteuergesetz, § 17 EStG Rz. 140 ff.

Zu 2.:

Verlustberücksichtigung bei Veräußerung eines GmbH-Anteils, der durch eine Kapitalerhöhung unter Aufgeldzahlung neu geschaffen wurde

Das FG Baden-Württemberg hat zur Frage der Ermittlung der Anschaffungskosten von GmbH-Anteilen Stellung genommen. Ein für den Erwerb eines GmbH-Anteils im Rahmen einer Kapitalerhöhung gezahltes Aufgeld ist ausschließlich dem neu erworbenen Anteil als Anschaffungskosten zuzuordnen.

Quelle

FG Baden-Württemberg v. 6.2.2023, 10 K 1285/20, EFG 2023, 844, Rev. BFH: IV R 12/23.

Kontext

Hierzu führt Wagner in EFG 2023, 844, aus:

Die Entscheidung steht im Einklang mit den Gründen des BFH-Urteils vom 27.5.2009 I R 53/08 (BFHE 226, 500) und des Urteils des FG Düsseldorf vom 21.6.2022 13 K 1149/20 E (EFG 2022, 1363, Rev. eingelegt, Az. des BFH: IX R 12/22). Ein Aufgeld ist nicht als verdeckte Einlage anzusehen. Es ist Bestandteil der Gegenleistung für die Verschaffung von Gesellschaftsrechten und wird nicht unentgeltlich entrichtet. Dass durch die Veräußerung des neu erworbenen Anteils ein Verlust entsteht, ist die zwangsläufige Folge der nach den Wertungen des Gesetzgebers zulässigen und vom BFH als steuerrechtlich unproblematisch erachteten sog. „Überpari-Emission“. Das FG sah deshalb keine Veranlassung das Aufgeld aufzuteilen.

Literatur

Wagner, Urteilsanmerkung in EFG 2023, 844.

Zu 3.:

GmbH-Beteiligungen einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft sind für die Bestimmung des Veräußerungstatbestands nach § 17 EStG den Gesellschaftern der Personengesellschaft anteilig zuzurechnen

Der BFH hat keine Zweifel daran, dass bei einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft die Bruchteilsbetrachtung anzuwenden ist und damit GmbH-Beteiligungen einer solchen Gesellschaft den Gesellschaftern der Personengesellschaft für die Bestimmung des Veräußerungstatbestands nach § 17 EStG anteilig zuzurechnen sind.

Quelle

BFH v. 7.6.2023, XI B 83/22, BFH/NV 2023, 961.

Kontext

Rechtsprechung zur Bruchteilsbetrachtung bei einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft: BFH v. 13.7.1999, VIII R 72/98, BStBl II 1999, 820, unter II.1; v. 9.5.2000, VIII R 41/99, BStBl II 2000, 686; v. 1.12.2020, VIII R 21/17, BStBl II 2021, 609, Rz. 39.

Literatur

Ley, Die Bilanzierung von Beteiligungen an vermögensverwaltender Personengesellschaft, *kösd* 2023, 23217.

Zu 4.:

Begriff der vGA i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG und i.S.d. § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG

Eine vGA gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG setzt gerade nicht voraus, dass der dem Anteilseigner gewährte Vermögensvorteil der Minderung des Unterschiedsbetrags bei der Gesellschaft bei einer vGA gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG entspricht, wie der BFH nun bestätigt.

Quelle

BFH v. 30.5.2023, VIII B 15/22.

Kontext

Zu den Gemeinsamkeiten und Unterschieden der Begriffe einer vGA in § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG einerseits und § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG andererseits vgl. insbesondere BFH v. 25.5.2004, VIII R 4/01, HFR 2005, 104.

Literatur

Hamacher in *Bott/Walter*, KStG, § 8 KStG Rz. 522 (Stand: Februar 2022).

Zu 5.:

VGA – Versorgungszahlung und Geschäftsführergehalt

Erneut hat der BFH einen Fall aufgegriffen, bei dem eine Versorgungszahlung wegen Eintritts des Rentenalters mit einem fortgezahlten Gesellschafter-Geschäftsführergehalt zusammentraf.

Quelle

BFH v. 15.3.2023, I R 41/19.

Kontext

Hierzu Märtens, *jurisPR-SteuerR* 30/2023 Anm. 2:

Das Urteil eröffnet einen gewissen Spielraum hinsichtlich der finanziellen Ausstattung eines Gesellschafter-Geschäftsführers, der diese Funktion auch nach dem Eintritt des Versorgungsfalles

weiter (oder wieder) ausüben möchte. Übersteigen Gehalt und Pension in Summe nicht die Höhe des letzten Gehalts vor dem Eintritt des Versorgungsfalls, liegt eine vGA regelmäßig nicht vor.

Literatur

Märtens, Urteilsanmerkung in jurisPR-SteuerR 30/2023, Anm. 2.

Wochinger in Verdeckte Gewinnausschüttungen und verdeckte Einlagen, F. Sonderfälle, Rz. 115 ff.

Zu 6.:

Besteuerung der Auflösung von US-amerikanischen Trusts

Das FG Münster hat zu der Frage Stellung genommen, ob ein US-amerikanischer Trust mit inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen vergleichbar ist (sog. Typenvergleich). Dies ist bei inländischen Gesellschaftern für die Frage der Anwendbarkeit des Körperschaftsteuerrechts von Bedeutung.

Quelle

FG Münster v. 23.3.2023, 1 K 2478/21 E, rkr.

Kontext

Gegenstand des Verfahrens vor dem FG Münster war die Frage, inwiefern die im Rahmen der Auflösung eines Trusts gewährten Zuwendungen beim Empfänger neben der Erbschaft-/Schenkungsteuer auch der Einkommensteuer (§ 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG) unterliegen können.

Literatur

Tischendorf, Urteilsanmerkung in IStR 2023, 401.

Beilage „Entwurf eines Wachstumschancengesetzes – Überblick über die geplanten Änderungen“

Quellen

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz), Stand: 14.7.2023 (Referentenentwurf des BMF).

Kontext

Die Zeitplanung sieht vor, dass der Entwurf am 16.8.2023 durch das Bundeskabinett beschlossen und damit in den Bundestag eingebracht werden soll. Vorgesehen ist die erste Lesung im Bundestag am 12.10.2023 und die zweite/dritte Lesung am 10.11.2023. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrats.

Klimaschutz-Investitionsprämie:

– Vorgesehen ist ein eigenständiges Gesetz: „Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz – Klimaschutz-InPG“

Verbesserung der Abschreibungsbedingungen:

- GWG-Grenze: § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG
- Poolabschreibung: § 6 Abs. 2a EStG
- Sonderabschreibung für kleinere und mittlere Betriebe: § 7g Abs. 5 EStG

Verbesserung der Möglichkeiten der Verlustverrechnung:

- Vorgesehene Änderungen in § 10d EStG und § 10a GewStG
- Die Frage, in welchem Umfang die Mindestbesteuerung temporär ausgesetzt wird, steht ausdrücklich noch unter dem Vorbehalt der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung.

Weitere vorgesehene Änderungen im Einkommensteuergesetz:

- Änderung bei der Besteuerung von Altersrenten: § 19 Abs. 2 Satz 3 EStG, § 22 Nr. 1 Satz 3 EStG
- Streichung der Besteuerung der „Dezemberhilfe 2022“: Aufhebung der §§ 123 bis 126 EStG
- Freigrenze bei der Versteuerung von Vermietungseinkünften: § 3 Nr. 73 EStG
- Anhebung der Grenze für abzugsfähige Geschenke: § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG
- Anhebung der Grenze für Betriebsveranstaltungen: § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 3 EStG
- Verpflegungspauschalen: § 9 Abs. 4a Satz 3 EStG

Geplante Änderungen bei der Umsatzsteuer:

- Grenze für die auf Antrag anzuwendende Istbesteuerung: § 20 Satz 1 Nr. 1 UStG
- Anhebung der Grenze, bei der Unternehmer durch das FA von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldung und Entrichtung der Vorauszahlung befreit werden: § 18 Abs. 2 Satz 3 UStG
- Befreiung der Kleinunternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung: § 19 Abs. 1 Satz 4 UStG
- Klarstellung der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Zweckbetriebe: § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 3 UStG. Entgegen BFH v. 26.8.2021, V R 5/19, HFR 2022, 109. Ebenso wird in § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 4 UStG-E klargestellt, dass nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG begünstigte Leistungen auch dann vorliegen, wenn die von dem jeweiligen gemeinnützigen Zweck erfassten Personen entweder Empfänger der Leistung sind oder, wie z.B. bei Inklusionsbetrieben, bei der Leistungserbringung mitwirken. Insoweit entgegen BFH v. 23.7.2019, XI R 2/17, HFR 2020, 393.
- Durchschnittssatz für Landwirte: § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 UStG
- Einführung der eRechnung: Art. 27 des Gesetzentwurfs, der insbesondere eine Anpassung des § 14 UStG vorsieht.

Verbesserte steuerliche Rahmenbedingungen für Personengesellschaften:

- Neufassung von § 34a EStG und punktuelle Änderungen von § 1a KStG
- Inkrafttreten des neu gefassten § 34a EStG erst im VZ 2025 – vgl. § 52 Abs. 34 Satz 2 EStG-E.
- Ab dem VZ 2025 kann der ermäßigte Steuersatz nach § 34a EStG bereits im Vorauszahlungsverfahren berücksichtigt werden. Insoweit wird § 37 EStG angepasst.

Vorgesehene Änderungen zum Betriebsausgabenabzug von Zinsaufwendungen:

- Zinsschranke: § 4h EStG
- Zinshöhenschranke: § 4l EStG-E

Literatur

Feldgen, Referentenentwurf – Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz), eNews 2023, 18.7.2023.

Korn, Zum Referentenentwurf für das besteuerspraktisch bedeutsame Wachstumschancengesetz, kösdi 2023, 23336.

Für Berater

Wichtige Änderungen bei Registrierungen zum 1.1.2024

Bis zum Jahresbeginn 2024 kann auf Berufsträger und Kanzleien noch organisatorischer Aufwand zukommen. Zwei wesentliche Dinge sind bis zum Jahreswechsel zu prüfen und ggf. zu erledigen:

1. Eintragung einer GbR in das neue Gesellschaftsregister und
2. Anmeldung beim Meldeportal der FIU.

Was es mit diesen beiden Registrierungen auf sich hat, soll in diesem Text dargestellt werden.

Öffentliche Registereintragungen haben bei Gesellschaften u.a. den Zweck, dass sich der Rechtsverkehr schnell und unkompliziert einen Überblick darüber verschaffen kann, wer die Gesellschafter sind und wer im Zweifelsfall für die Verbindlichkeiten einer Gesellschaft haftet. Die GbR und ihre Gesellschafter waren bislang nicht registerpflichtig, sodass bezüglich dieser Gesellschaftsform oft Unsicherheiten hinsichtlich der Gesellschafter für den Rechtsverkehr bestanden haben. Das Gesellschaftsregister führt nun eine Form der Publizität für die GbR ein. Die Eintragung im Gesellschaftsregister wird zwar nicht gesetzlich zwingend, aber praktisch notwendig sein.

MoPeG führt die rechtsfähige GbR ein

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) führt eine Vielzahl an Änderungen herbei. Eine davon betrifft das in den §§ 705 BGB ff. aufgeführte Gesellschaftsrecht. Dabei ist für die GbR auf neue Regelungen zu achten. Durch den § 707 BGB n.F. kann eine (Außen-)GbR zum Gesellschaftsregister angemeldet werden. Die Anmeldung ist grundsätzlich freiwillig und erfordert die folgenden Angaben:

- Name der Gesellschaft
- Angabe des Gesellschaftssitzes
- Anschrift der Gesellschaft in der Europäischen Union

Bei natürlichen Personen: Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der Gesellschafter

Bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften: Firma oder Name, Rechtsform, Sitz, ggf. zuständiges Register und Registernummer

- Angabe der vertretungsberechtigten Personen
- Versicherung, dass keine Eintragung im Partnerschaftsregister oder Handelsregister vorliegt

Die Eintragung soll beim örtlich zuständigen Amtsgericht am Sitze der Gesellschaft durch einen Notar erfolgen. Es ist nicht vorgesehen, dass die Eintragung bereits vor Jahresende erfolgt. Teilweise ist bei Gerichten auch unklar, welche Abteilungen zuständig sein sollen. Mit der erfolgten Eintragung muss die GbR fortan den Zusatz „eGbR“ oder „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ führen. Die Eintragungen im Gesellschaftsregister sind öffentlich.

Eintragung der GbR führt zur Registerfähigkeit

Die entscheidende Wirkung der Eintragung ist, dass sie die Registerfähigkeit einer GbR bewirkt. Das bedeutet, dass erst nach der Eintragung in das Gesellschaftsregister eine Eintragung in andere Register erfolgen kann. Zu denken ist dabei insbesondere an das Grundbuch, das Handelsregister, das Markenregister usw. Zusätzlich verpflichtet die Eintragung aber auch zur Eintragung in das Transparenzregister, was für eine GbR bislang nicht notwendig war.

Ansatzpunkt dieser Registereintragungen ist damit nicht mehr der einzelne Gesellschafter, sondern die Gesellschaft selbst. Insoweit besteht auch hier ein entitätsbasierter Ansatz, der sich schon in der jüngsten BRAO-Reform zum 1.8.2022 gezeigt hat. Weil bislang keine Eintragungen vor Jahresende möglich sind und einige Bundesländer schon vor einer absehbaren Überlastung der Gerichte warnen, sollte dies nun bereits bei Geschäftsentscheidungen im laufenden Jahr berücksichtigt werden.

Es ist die Registerfähigkeit, die viele Kanzleien dazu veranlassen wird, sich eintragen zu lassen. Auf Grund des absehbaren Andrangs auf Notare und Registergerichte sollte mit einer langsamen Bearbeitung gerechnet werden. Mit der Eintragung der GbR sollte die Anmeldung zum Transparenzregister nach § 20 GwG vorbereitet werden, da die eGbR eine eingetragene Personengesellschaft ist.

Registrierung bei der FIU bis zum 1.1.2024

Steuerberater und Rechtsanwälte sind einer Vielzahl an Pflichten unterworfen. Zu diesen Pflichten zählen auch die Informations-, Aufklärungs- und Meldepflichten nach dem Geldwäschegesetz (GwG), da sie nach § 12 GwG als Verpflichtete gelten, wobei Steuerberater in jedem Falle verpflichtet sind. Im Gegensatz dazu müssen bei Rechtsanwälten zusätzlich bestimmte Mandatsumstände hinzutreten, damit die Prüfungspflichten nach dem GwG ausgelöst werden.

Grundsätzlich ist es zur Erfüllung der Pflichten erforderlich, dass die Identität des Mandanten anhand gültiger Ausweispapiere festgestellt wird. Bei juristischen Personen sind Identitätsnachweise regelmäßig über Auszüge aus dem Handelsregister oder durch Gründungsdokumente zu erbringen, wobei diese natürlich nur eingeschränkt für den aktuellen Bestand einer Gesellschaft herangezogen werden können.

Im Ergebnis soll insbesondere festgestellt werden, ob ein besonderer Verdachtsfall im Sinne des § 43 GwG (Transaktionen mit möglicherweise strafbarem Hintergrund) vorliegen könnte, der der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu melden wäre. Die FIU ist die nationale Zentralstelle für die Entgegennahme, Sammlung und Auswertung von Meldungen über verdächtige Finanztransaktionen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen könnten. Bei dieser Behörde ist nunmehr eine Meldung der Berufsträger (Steuerberater und Rechtsanwälte) bis zum Jahresbeginn 2024 notwendig. Die Meldung erfolgt über goAML Web, <https://goaml.fiu.bund.de>.

Liegt ein Verdachtsfall vor, ist dieser der FIU zu melden, § 45 GwG. Diese Meldung hat elektronisch zu erfolgen. Schon vor diesem Hintergrund ist die einheitliche Verwendung des Meldeportals der FIU eine Erleichterung hinsichtlich dieser Pflichterfüllung. Die Anmeldung beim Portal der FIU

- ermöglicht, dass ein meldepflichtiger Sachverhalt direkt über das Portal weitergegeben werden kann und
- das Meldeportal stellt Materialien zur Verfügung, stellt Handlungsempfehlungen bereit und informiert über Neuigkeiten und offizielle Verlautbarungen.

Es gilt weiterhin, die allgemeinen Sorgfaltspflichten des GwG zu erfüllen und zu prüfen, ob strengere Pflichten auf Grund von Verdachtsmomenten anzuwenden sind. Die elektronische Schnittstelle mit der FIU bietet dabei in erster Linie eine Vereinfachung für eine entsprechende Meldung.

Wie läuft die Anmeldung ab?

Der praktische Aufwand der Anmeldung auf dem Portal der FIU ist gering. Es erfolgt allein eine Eintragung über eine Maske, die von der FIU geprüft wird. Bereits nach wenigen Werktagen wird die Registrierung bestätigt. Das Portal ist leicht zu bedienen. Es ist aber zu beachten, dass Nachrichten im Portal bereits nach 14 Tagen gelöscht werden, deswegen sollte das Postfach im FIU-Portal bei Eingang einer Nachricht umgehend geprüft werden.

FIU-Anmeldung in 2023 und GbR-Eintragung ab 2024

Die Umsetzung des MoPeG zu Jahresbeginn 2024 bringt für viele Gesellschaften Änderungen mit sich. Es sollte deswegen geprüft werden, ob die eigene Gesellschaft Anpassungen vornehmen muss. Die GbR wird gesetzlich neu gefasst. Einerseits wird lediglich die heutige Rechtslage bezüglich der GbR adäquat kodifiziert, andererseits bringt die Eintragungsmöglichkeit und die damit einhergehende Registerfähigkeit eine grundlegende Änderung im Umgang mit der GbR mit sich. Hier wird sich erst im kommenden Jahr zeigen, wie groß der Eintragungsbedarf sein wird. Da aber zu erwarten ist, dass schon jede nebegewerbliche GbR eine Firma eintragen lassen möchte, lässt sich ein enormer administrativer Aufwand vermuten.

Im Gegensatz dazu ist die Eintragung bei der FIU mit geringem Aufwand möglich und dringend vorzunehmen. Denn stichprobenartige Überprüfungen der Handhabung der GwG-Pflichten durch die Kammern bereits in den letzten Jahren nehmen zu. Nutzen Sie deshalb die Eintragung beim FIU-Portal dazu, intern zu prüfen, ob das Personal über die Pflichten informiert ist, ob Fragebögen zur Erfassung von Mandanten vorbereitet sind und ob die notwendige Identitätsfeststellung bereits vorgenommen wird.

Rechtsanwälte Oscar Radunski und Prof. Dr. Volker Römermann, CSP, Fachanwalt für Insolvenzrecht u.a.

Römermann Rechtsanwälte AG Hamburg/Hannover/Berlin/Frankfurt am Main/Erfurt/Mannheim

<https://roermann.com/rechtsgebiete/berufsrecht/>

Aktuelle Berater-Informationen

1. Ausweitung der Mitteilungspflicht für Steuergestaltungen auf rein nationale Fälle

Mit dem Wachstumschancengesetz soll die Mitteilungspflicht für Steuergestaltungen auf rein nationale Vorgänge ausgedehnt werden. Umgesetzt werden soll dies in den §§ 138I bis 138n AO-E. Das Inkrafttreten ist mangels expliziter Anwendungsvorschrift mit Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen.

Der Umfang der Mitteilungspflicht ist in § 138I AO-E definiert. Erfasst werden nur Gestaltungen, wenn ein „Nutzer“ der Steuergestaltung bestimmte Größenkriterien überschreitet, die in § 138I Abs. 5 AO-E definiert sind.

§ 138I AO-E hat in der aktuellen Entwurfsfassung folgenden Wortlaut:

„§ 138I

Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen

(1) Innerstaatliche Steuergestaltungen im Sinne des Absatzes 2 sind dem Bundeszentralamt für Steuern nach Maßgabe der §§ 138 m und 138n mitzuteilen.

(2) Eine innerstaatliche Steuergestaltung ist jede Gestaltung,

- 1. die keine grenzüberschreitende Steuergestaltung im Sinne des § 138d Absatz 2 in Verbindung mit § 138e ist,*
- 2. die eine Steuer vom Einkommen oder Vermögen, die Gewerbesteuer, die Erbschaft- oder Schenkungsteuer oder die Grunderwerbsteuer zum Gegenstand hat,*
- 3. die mindestens ein Kennzeichen im Sinne des Absatzes 3 aufweist und*
- 4. von der ein verständiger Dritter unter Berücksichtigung aller wesentlichen Fakten und Umstände vernünftigerweise erwarten kann, dass der Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile die Erlangung eines steuerlichen Vorteils im Sinne des § 138d Absatz 3 Satz 1 ist, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes entsteht.*

Besteht eine innerstaatliche Steuergestaltung aus einer Reihe von Gestaltungen, hat die Mitteilung nach Absatz 1 die gesamte innerstaatliche Steuergestaltung zu umfassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder in einem im Bundessteuerblatt zu veröffentlichenden Schreiben für bestimmte Fallgruppen bestimmen, dass kein steuerlicher Vorteil im Sinne des Satzes 1 Nummer 4 anzunehmen ist, weil der steuerliche Vorteil unter Berücksichtigung aller Umstände der Steuergestaltung gesetzlich vorgesehen ist.

(3) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 sind:

- 1. die Vereinbarung*

- a) einer Vertraulichkeitsklausel, die dem Nutzer oder einem anderen an der Steuergestaltung Beteiligten eine Offenlegung, auf welche Weise aufgrund der Gestaltung ein steuerlicher Vorteil erlangt wird, gegenüber anderen Intermediären oder den Finanzbehörden verbietet, oder
 - b) einer Vergütung, die in Bezug auf den steuerlichen Vorteil der Steuergestaltung festgesetzt wird; dies gilt, wenn die Vergütung von der Höhe des steuerlichen Vorteils abhängt oder wenn die Vereinbarung die Abrede enthält, die Vergütung ganz oder teilweise zurückzuerstatten, falls der mit der Gestaltung zu erwartende steuerliche Vorteil ganz oder teilweise nicht erzielt wird;
2. eine standardisierte Dokumentation oder Struktur der Gestaltung, die für mehr als einen Nutzer verfügbar ist, ohne dass sie für die Nutzung wesentlich individuell angepasst werden muss;
3. Gestaltungen, die zum Gegenstand haben, dass
- a) ein an der Gestaltung Beteiligter unangemessene rechtliche Schritte unternimmt, um ein verlustbringendes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zu erwerben, die Haupttätigkeit dieses Unternehmens zu beenden und dessen Verluste dafür zu nutzen, seine Steuerbelastung zu verringern, einschließlich der zeitlich näheren Nutzung dieser Verluste,
 - b) Einkünfte in Vermögen, Schenkungen oder andere nicht oder niedriger besteuerte Einnahmen oder nicht steuerbare Einkünfte umgewandelt werden,
 - c) Transaktionen durch die Einbeziehung zwischengeschalteter Unternehmen, die keine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, oder Transaktionen, die sich gegenseitig aufheben oder ausgleichen, für zirkuläre Vermögensverschiebungen genutzt werden,
 - d) derselbe steuererhebliche Sachverhalt mehreren Nutzern oder anderen Steuerpflichtigen oder einem Nutzer oder Steuerpflichtigen mehrfach zugeordnet werden soll,
 - e) durch aufeinander abgestimmte Rechtsgeschäfte zweckgerichtet steuerwirksame Verluste und ganz oder teilweise steuerfreie Einkünfte erzeugt werden oder
 - f) ein an der Gestaltung Beteiligter unangemessene rechtliche Schritte unternimmt, um für sich oder einen Dritten einen steuerlichen Vorteil im Bereich des Steuerabzugs vom Kapitalertrag zu erzeugen.

Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b gilt für einen steuerpflichtigen Gewerbeertrag entsprechend. § 138e Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Nutzer einer innerstaatlichen Steuergestaltung im Sinne des Absatzes 2 ist jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, Gemeinschaft oder Vermögensmasse,

- 1. der die innerstaatliche Steuergestaltung zur Umsetzung bereitgestellt wird,
- 2. die bereit ist, die innerstaatliche Steuergestaltung umzusetzen, oder
- 3. die den ersten Schritt zur Umsetzung der innerstaatlichen Steuergestaltung gemacht hat.

(5) Eine Verpflichtung zur Mitteilung der innerstaatlichen Steuergestaltung im Sinne des Absatzes 2 besteht nur, wenn

- 1. ein Nutzer der innerstaatlichen Steuergestaltung in einem der in § 138n Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkte
 - a) in mindestens zwei der drei Kalenderjahre oder Wirtschaftsjahre, die dem Kalenderjahr vorausgehen, in dem das Ereignis nach § 138n Absatz 1 Satz 2 eingetreten ist,
 - aa) umsatzsteuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes in Höhe von mehr als 50 000 000 Euro pro Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr erzielt hat (Umsatzschwelle), oder
 - bb) eine Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes einschließlich der nach § 32d des Einkommensteuergesetzes dem gesonderten Steuertarif unterliegenden Einkünfte aus Kapitalvermögen von mehr als 2 000 000 Euro im Kalenderjahr (Einkünfteschwelle) erzielt hat, im Falle der Zusammenveranlagung nach

§ 26b des Einkommensteuergesetzes ist für die Feststellung des Überschreitens der Einkünfteschwelle auf jeden Ehegatten oder Lebenspartner abzustellen, oder

cc) ein Einkommen nach § 8 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes erzielt und dieses erhöht um die nach § 8b des Körperschaftsteuergesetzes außer Ansatz bleibenden Bezüge und Gewinne und vermindert um die nach § 8b Absatz 3 und 5 des Körperschaftsteuergesetzes nicht abziehbaren Betriebsausgaben mehr als 2 000 000 Euro im Wirtschaftsjahr (Einkommensschwelle) beträgt,

b) zu einem Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gehört,

c) zusammen mit anderen inländischen Unternehmen von einer ausländischen natürlichen oder juristischen Person, einer Mehrheit von Personen, einer Stiftung oder einem anderen Zweckvermögen beherrscht oder einheitlich geleitet wird oder mit einem ausländischen Unternehmen wirtschaftlich verbunden im Sinne des § 138e Absatz 3 ist,

d) ein Investmentfonds oder ein Spezial-Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes ist, oder

e) Anleger

aa) eines Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes ist, wenn nicht mehr als 100 Anleger an dem Investmentfonds beteiligt sind und die Anschaffungskosten der Investmentanteile des Anlegers mindestens 100 000 Euro betragen haben oder

bb) eines Spezial-Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes ist, oder

2. die Gestaltung zum Gegenstand hat, dass

a) durch Erwerb von Todes wegen oder durch Schenkung Vermögen übertragen wird, dessen Wert nach § 12 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes voraussichtlich mindestens 4 000 000 Euro betragen wird, oder

b) unmittelbar oder mittelbar Anteile an einer Gesellschaft erworben werden oder übergehen und der durch die Anteile vermittelte Grundbesitzwert nach § 8 Absatz 2 des Grunderwerbsteuergesetzes mindestens 5 000 000 Euro beträgt.

Ist die Steuerpflicht des Nutzers erst in den letzten drei Kalenderjahren oder Wirtschaftsjahren oder in dem Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr, in dem das Ereignis nach § 138n Absatz 1 Satz 2 eingetreten ist, entstanden, besteht eine Verpflichtung zur Mitteilung nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a auch dann, wenn die Umsatzschwelle, die Einkünfteschwelle oder die Einkommensschwelle in dem Kalenderjahr, in dem das Ereignis nach § 138n Absatz 1 Satz 2 eintritt, voraussichtlich überschritten wird; Rumpfwirtschaftsjahre sind auf volle Wirtschaftsjahre hochzurechnen. Bei Anwendung von Satz 1 Nummer 2 sind die Verhältnisse in einem der in § 138n Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkte maßgebend. Der Nutzer hat dem Intermediär die für die Anwendung von Satz 1 erforderlichen Daten mitzuteilen.

(6) Übt ein Intermediär im Zusammenhang mit der innerstaatlichen Steuergestaltung ausschließlich die in § 138d Absatz 1 aufgeführten Tätigkeiten aus, so gilt er nicht als an der Gestaltung Beteiligter.“

Bei von der Mitteilungspflicht Betroffenen, also insbesondere bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, müssen entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, um diese Fälle zu erfassen und den Mitteilungspflichten nachzukommen.